

Der Vorsitzende, Abg. Steiner, erklärte, hier gehe es um die Einleitung des Verfahrens, die RVK im linksrheinischen Kreisgebiet auch über den Fahrplanwechsel im Dezember 2016 hinaus mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu beauftragen.

SkB Schroerlücke äußerte, ihm sei aufgefallen, dass der komplette AST-Verkehr in Alfter nicht mehr Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist. Er wisse, dass der AST-Verkehr in Alfter im Zuge des neuen Buskonzeptes gestrichen werden solle. Der AST-Verkehr in den Ortsteilen Witterschlick, Vollmershoven und Heidgen und nachts zwischen dem Bf Duisdorf und den Ortsteilen Witterschlick, Vollmershoven und Heidgen müsse aber erhalten bleiben. Er hoffe, es handele sich hierbei um ein Versehen.

Herr Dr. Berbuir bestätigte, es handele sich um ein Versehen.

Abg. Albrecht wies auf die Auflistung der Linie 843 Bonn, Hbf – Meckenheim-Industriepark hin (handschriftlich S. 33 der Einladung) und vergewisserte sich, ob es richtig sei, dass die Buslinie – falls der öffentliche Dienstleistungsauftrag zum Tragen komme – über Duisdorf, Bf nach Meckenheim-Industriepark fahre.

Herr Dr. Berbuir bejahte dies.

Abg. Dr. Kuhlmann fragte nach, warum die Verwaltung statt eines normalen wettbewerblichen Vergabeverfahrens eine Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vorschlage.

Herr Dr. Berbuir erläuterte, es sei richtig, dass die EU-Verordnung verschiedene Vergabeverfahren vorsehe. Mit der RSVG, einer 100 %-Tochter des Kreises, sei bereits eine Direktvergabe durchgeführt worden. Der Kreis halte auch Anteile an der RVK im linksrheinischen Kreisgebiet. Es sei die Absicht, die eigenen Unternehmen mit der Direktvergabe zu stärken. Aus diesem Grund sei dieses Instrument auf Drängen von Deutschland überhaupt in die EU-Verordnung aufgenommen worden. Man müsse auch sehen, dass sich die betrauten Verkehrsunternehmen auf das Gebiet, auf das sich der öffentliche Dienstleistungsauftrag bezieht, beschränken müssen. Die großen privaten Marktbewerber können sich dagegen bundesweit um einen Auftrag bemühen. Außerdem könnten sich die privaten Unternehmen ebenfalls um den Auftrag bewerben, sobald die Absicht der Direktvergabe im Amtsblatt veröffentlicht werde. Deshalb sei auch die Qualitätsvereinbarung Bestandteil des Direktvergabeverfahrens.

Der Vorsitzende ergänzte, wenn der Kreis keine Direktvergabe wählen würde, könnte sich die RVK nicht beteiligen, weil das Verkehrsunternehmen bereits bei anderen Kreisen an einem Direktvergabeverfahren teilnehme und man sich nicht gleichzeitig an verschiedenen Vergabeverfahren beteiligen könne.

SkB Schroerlücke sprach das Alter der Fahrzeuge an. Während das in den Qualitätsstandards festgelegte Höchstalter von 14 Jahren von der Fahrzeugflotte der RVK nicht überschritten werde, bereite ihm das Fahrzeugalter der Subunternehmer, die für die RVK fahren, Sorge. Nach seinem Kenntnisstand würden Subunternehmer ältere Fahrzeuge nicht nur bei Verstärkerfahrten und als Ersatzfahrzeuge einsetzen, sondern auch für reguläre Fahrten an Wochenenden. Er erkundigte sich, wie die Einhaltung der Höchstaltersgrenze sichergestellt werden solle.

Herr Dr. Berbuir verwies auf Punkt 1.3 der Service- und Qualitätsstandards (handschriftlich S. 36 der Einladung) und sagte zu, die Formulierung im 2. Satz „...sollte das Höchstalter...“ in „...**darf** das Höchstalter...“ zu ändern.

